

24.09.04

A

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und der
Fleischhygiene-Verordnung**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 126. Sitzung am 23. September 2004 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft – Drucksache 15/3735 – den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und der
Fleischhygiene-Verordnung**
– Drucksache 15/2772 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Fleischhygienegesetzes

Das Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1242, 1585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 3 werden das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „dabei kann vorgesehen werden, dass durch landesrechtliche Vorschriften bestimmte zusätzliche Anforderungen hinsichtlich des Inhaltes der Urkunde festgelegt werden können,“ angefügt.
2. § 22a wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

Fristablauf: 15.10.04
Erster Durchgang: Drs. 21/04

„Die zuständige Behörde kann einem Jagdausübungsberechtigten für seinen Jagdbezirk bei Wildschweinen, die von der Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 3 erfasst werden,

1. die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 und
2. die Kennzeichnung

übertragen. Die Übertragung darf nur erfolgen, wenn

1. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, das der Jagdausübungsberechtigte die erforderliche Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit nicht besitzt und
2. er von der zuständigen Behörde für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit geschult worden ist.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

2. In Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b wird Nummer 5 Satz 6 wie folgt gefasst:

„Der Wildursprungsschein hat unbeschadet landesrechtlicher Vorschriften über bestimmte zusätzliche Angaben folgendem Muster in Inhalt und Form zu entsprechen:

